

Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung  
und Durchführung der Investitionen.

— Investitionsfinanzierung —

Vom 13. September 1962

Auf Grund des § 80 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zu den §§ 59 bis 73 der Verordnung folgendes bestimmt:

I.

**Ausarbeitung und Gliederung der Finanzierungspläne**

§ 1

**Ausarbeitung der Finanzierungspläne**

(1) Finanzierungspläne gemäß § 61 der Verordnung sind durch die volkseigenen Investitionsträger, die sozialistischen Genossenschaften, die Betriebe mit staatlicher Beteiligung und verwalteten Betriebe mit ausländischer Kapitalbeteiligung auszuarbeiten.

(2) Die Investitionsträger der privaten Wirtschaft einschließlich des privaten Wohnungsbaues reichen ihre Vorschläge für die Finanzierung ihrer geplanten Investitionsvorhaben bei dem zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises ein.

(3) Die Planträger und deren übergeordnete Staatsorgane erarbeiten für ihren Bereich einen zusammengefaßten Finanzierungsplan.

(4) Für die Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Finanzierungspläne sowie deren Übereinstimmung mit den Projektierungs- und Investitionsplänen sind die zuständigen Leiter der Betriebe, WB und Staatsorgane verantwortlich.

(5) Die Aufstellung, Zusammenfassung und Bestätigung der Finanzierungspläne erfolgt entsprechend den planmethodischen Bestimmungen.

(6) Soweit für Investitionsvorhaben eines Investitionsträgers mehrere Planträger zuständig und demzufolge mehrere Projektierungs- und Investitionspläne aufzustellen sind, sind hierfür gesonderte Finanzierungspläne auszuarbeiten.

§ 2

**Gliederung der Finanzierungspläne**

(1) Die Finanzierungspläne sind in folgende Abschnitte zu gliedern:

- a) Finanzierung des Projektierungsplanes (Aufgabenstellung und Projektierung);
- b) Finanzierung des Investitionsplanes.

Die beiden vorgenannten Abschnitte sind nach Finanzierungsquellen gemäß § 3 zu untergliedern.

(2) In den Finanzierungsplänen der Planträger und der übergeordneten Staatsorgane ist die finanzielle Deckung der gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung gebildeten Reserve gesondert auszuweisen.

II.

**Finanzierungsquellen**

• § 3

**Finanzierung der einzelnen Pläne**

(1) Zur Finanzierung der Aufgaben des Projektierungsplanes

der volkseigenen Wirtschaft,

- der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen,
- des volkseigenen Wohnungsbaues

• 1. DB (GBl. II Nr. 69 S. 595)

sowie zur Finanzierung der Aufgabenstellung für die Investitionsvorhaben

der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sind im Finanzierungsplan Haushaltsmittel einzusetzen. Die Finanzierung der Projekte für Investitionsvorhaben der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften erfolgt aus Eigenmitteln und — soweit diese nicht ausreichen — aus Kreditmitteln.

(2) Zur Finanzierung der Aufgaben des Projektierungsplanes

der anderen sozialistischen Genossenschaften und der sonstigen nicht volkseigenen Wirtschaft sowie des privaten Wohnungsbaues

sind im Finanzierungsplan Eigenmittel und — soweit diese nicht ausreichen — Kreditmittel einzusetzen.

(3) Zur Finanzierung des Investitionsplanes sind im Finanzierungsplan die folgenden Finanzierungsquellen in der angegebenen Reihenfolge einzusetzen:

a) Investitionsvorhaben der volkseigenen Wirtschaft

Amortisationsmittel,  
planmäßige Gewinnanteile entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung der Gewinne,  
Haushaltsmittel;

b) Investitionsvorhaben der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen  
Haushaltsmittel;

c) Neubau volkseigener Wohnungen und Versorgungseinrichtungen der gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Betreuung  
Obligationen;

d) Investitionsvorhaben der sozialistischen Genossenschaften

Eigenmittel — einschließlich Amortisationen —,  
Kreditmittel,  
Haushaltsmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;

e) Investitionsvorhaben der Betriebe mit staatlicher Beteiligung

für die Finanzierung der Umlaufmittel nicht benötigte Eigenmittel — einschließlich Amortisationen —,  
Erhöhung der staatlichen Einlage,  
Erhöhung sowohl der staatlichen als auch der privaten Einlage,  
Kreditmittel;

f) Investitionsvorhaben der verwalteten Betriebe mit ausländischer Kapitalbeteiligung

Amortisationen,  
Kreditmittel;

g) Investitionsvorhaben der übrigen privaten Wirtschaft und Einrichtungen sowie des privaten Wohnungsbaues

Eigenmittel,  
Kreditmittel.

(4) Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen an Grundmitteln, die nicht vom Rechtsträger bzw. Eigentümer, sondern vom Nutzer durchgeführt werden, sind die gemäß Abs. 3 für den Nutzer vorgesehenen Finanzierungsquellen einzusetzen.

(5) Außer den in den Absätzen I bis 3 aufgeführten Finanzierungsquellen dienen der Finanzierung des Projektierungs- und Investitionsplanes auch Mittel der Sonderfonds entsprechend den für ihre Verwendung jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.